



Infos für Veranstalter

PartyPass warum?

Seit Gültigkeit des neuen Personalausweisgesetzes Ende 2010 haben Sie das Problem, dass Sie die etablierte Vorgehensweise, bei der Eingangskontrolle Ihrer Veranstaltung den Personalausweis von minderjährigen Besuchern einzubehalten, nicht mehr durchführen können.

Wir haben zusammen mit vielen Fachleuten und Praktikern Lösungen erarbeitet und ausprobiert. Wirklich Erfolg versprechend ist vor allem Eine: **Der PartyPass!** Ihn können Sie problemlos einbehalten und Sie haben wieder den Überblick über die Anwesenheit von Minderjährigen bei Ihrer Veranstaltung.

Was Sie beachten müssen:

- Weisen Sie in Ihrer Werbung darauf hin, dass Sie den PartyPass für ihre Veranstaltung verlangen.
- Weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass der PartyPass UND der Personalausweis mitzubringen sind - damit Sie die Daten an der Eingangskontrolle mit dem Personalausweis vergleichen können. Das PartyPass-Logo für Ihre Werbung als jpg-Datei finden Sie unter www.PartyPass.de.
- Der PartyPass kann von jedem als pdf-Formular heruntergeladen und ausgefüllt werden. Es gibt zunächst keine Kontrolle, ob die Daten auch korrekt eingetragen sind. Dafür sind Sie an der Eingangskontrolle der jeweiligen Veranstaltung zuständig.
- Wir haben die AGBs auf www.PartyPass.de so angelegt, dass Sie an Ihrer Einlasskontrolle berechtigt sind, falsch ausgefüllte PartyPässe einzubehalten bzw. gleich zu vernichten. Tun Sie das NICHT, dann öffnen Sie dem Betrug Tür und Tor! Wir bitten Sie also darum, die Daten peinlich genau zu vergleichen und entsprechend konsequent zu handeln.
- In den AGBs haben wir außerdem darauf hingewiesen, dass bei einem falsch ausgefüllten PartyPass eine Verweigerung des Eintritts erfolgt. Das klingt sehr drastisch, wird aber die Wertigkeit des PartyPass und die Motivation, die Daten richtig einzutragen, steigern. Nur wenn alle Einlasskontrollen das konsequent handhaben, wird sich das bei den Jugendlichen schnell herumsprechen und ein Missbrauch wird minimiert.
- Nicht vor 0:30 Uhr abgeholte Ausweise werden an die Rathäuser, die die Veranstaltung gestattet haben, weitergegeben. Im Bodenseekreis haben alle Rathäuser ihre Zustimmung gegeben, die nicht abgeholten Partypässe weiterzubearbeiten. Die Eltern werden von den Ordnungsämtern der Heimatgemeinde des Jugendlichen auf eine eventuell vorliegende Verletzung der Jugendschutzpflichten hingewiesen. Diese Maßnahme zeigt eine spürbare Konsequenz für diejenigen Jugendlichen auf, die die Spielregeln umgehen wollen und bindet die Eltern in die Verantwortung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes mit ein.
- Eines der größten Probleme für Veranstalter ist, dass die Rückgabe des PartyPass am Ende der Zeitgrenze oftmals zu großen Wartezeiten oder gar zu chaotischen Verhältnissen führt. Eine Idee, wie dieses vermieden werden kann, finden Sie auf www.PartyPass.de.
- Wenn Sie von der Idee des PartyPass überzeugt sind, dann helfen Sie uns, ihn weiter zu verbreiten und für ihn zu werben!

Weitere Fragen oder Information:

Landratsamt Bodenseekreis

Kommunale Suchtbeauftragte und
Beauftragte für Suchtprophylaxe

Theresa Santoro

Tel.: 07541 204-5291

E-Mail: theresa.santoro@bodenseekreis.de



Mit freundlicher Unterstützung durch: